

Satzung des DJK SV Delphin 05 Osterfeld e.V.

Stand 17.Juni 2010

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Deutsche Jugendkraft
Schwimmverein Delphin 05 Osterfeld
(DJK S.V. Delphin 05 Osterfeld)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, dann lautet der Name:
DJK SV Delphin 05 Osterfeld e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen-Osterfeld.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage.

Er ist Jugendpflegeorganisation für die DJK – Sportjugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 ff) aus dem Jahre 1977.

Schwerpunkt ist der Schwimmsport.

Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

~~(alte Fassung: Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.~~

~~Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können nicht erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.)~~

(neue Fassung)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind zulässig.

Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke muss das Vereinsvermögen an den DJK Diözesanverband Essen für gemeinnützige, sportliche und jugendpflegerische Zwecke übergeben werden, bei jeder Art von Zusammenschluss mit einem anderen Verein mit gleichem Vereinszweck geht das Vereinsvermögen in den Zusammenschluss über.

3 Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft (Bundesverband für Leistungs- und Breitensport) des Westdeutschen Schwimmverbandes des Landessportbundes NRW des Stadtsportbundes Oberhausen

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung und –arbeit tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen oder in der Vereinsführung oder –arbeit tätig zu sein.

Personen oder Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum und Anschrift) einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages, dem Bewerber die Gründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber diese Satzung an und verpflichtet sich, diese zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 7 Beiträge

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann halb- oder ganzjährig gezahlt werden. Neuaufzunehmende Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Werden Nichtschwimmer zur Aufnahme angemeldet, so ist neben einer speziellen Nichtschwimmergebühr der Beitrag für mindestens 6 Monate im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Angehörige der Bundeswehr und Ersatzdienstleistende können durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
2. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise $\frac{1}{4}$ Jahr im Rückstand sind, können gemahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die bis zum Zeitpunkt der Streichung fälligen Beiträge sind noch zu entrichten und können beigetrieben werden.
3. Über die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mindestbeitrag richtet sich nach den Maßgaben des Landessportbundes. Bei der Festsetzung des Beitrages darf die Finanzlage des Vereins nicht außer Acht gelassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod
- b. freiwilligen Austritt
- c. Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis spätestens 6 Wochen, d.h. am 15.05. oder 15.11. erfolgt sein (Datum des Poststempels). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. die unter § 7 Abs. 2 genannten Gründe,
- b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d. vereinsschädigendes Verhalten,

§ 9 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste in und um den Verein bzw. um den Sport können Ehrungen nach den geltenden Ehrenordnungen der in § 3 dieser Satzung genannten Verbände vorgenommen werden.
2. Vereinsinterne Ehrungen und der Modus aller Ehrungen werden in einer Ehrenordnung des Vereins näher geregelt.

C Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem /der Kassenwart/in
- d) dem /der Schwimmwart /in (technischer Leiter / technische Leiterin)
- e) dem /der Schriftführer/in

- f) der Damenwartin
- g) dem /der Pressewart/in
- h) den Jugendwarten (vgl. D)
- i) dem geistlichen Beirat
- j) den Beisitzern

Die in den Punkten e – i aufgeführten Personen bilden den erweiterten Vorstand.
Jedes Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter im Personalwesen ausüben; findet sich kein geistlicher Beirat, so bleibt dieses Amt unbesetzt.

§ 12 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der /die Vorsitzende
- b. sein/e Stellvertreter/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 13 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt (nach der Vereinsgründung einmalig für 1 ½ Jahre). Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands:

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, falls alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder über 16 Jahre an.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vor dem Termin in der Übungsstätte bekanntgemacht und im Schaukasten veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einen von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenbereich)
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Berichte der Abteilungen (Fachwarte)
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (außer den Jugendwarten)
 - e. die Wahl des Kassenprüfers
 - f. die Genehmigung von Satzungsänderungen
 - g. die Genehmigung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder und Ausschüsse.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Jugendwarte) erfolgt durch Handzeichen. Auf mehrheitlichen Antrag der Mitgliederversammlung muss schriftlich in geheimer Abstimmung gewählt werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in § 15 Abs. 4 genannten Mitglieder, ebenso ein Antrag auf Zusammenschluss mit einem anderen Verein mit gleichem Vereinszweck. Ein Zusammenschluss mit einem Verein, der nicht § 2 dieser Satzung entspricht, ist unmöglich.
4. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese
 - a. von der Hälfte des Vorstandes oder
 - b. von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder

beantragt wird.

D Jugendordnung

Zu den Zielen und Aufgaben des Vereins gehört es, Jugendliche als Mitglieder zu gewinnen.

Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder an. Als jugendlich zählt hier, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit der Vereinsjugend an, sofern deren Ziele nicht § 2 dieser Satzung widersprechen. Sobald Jugendliche in angemessener Zahl Mitglieder des Vereins sind, werden diesem vom Vorstand aufgefordert, sich eine Jugendordnung als Bestandteil der Vereinssatzung zu geben.

E Schlussabstimmungen

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 5. Juni 1984 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Diese Satzung enthält alle bisherigen Änderungen die seit dem 05.Juni.1984 beschlossen wurden und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Oberhausen, 17. Juni 2010

**1. Vorsitzender
Norbert Kubla**

**2. Vorsitzende
Monika Guyens**